

Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VoeB)

Änderung vom 26. April 2006

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 11. Dezember 1995¹ über das öffentliche Beschaffungswesen wird wie folgt geändert:

Art. 36 Abs. 2 Bst. f

² Im Weiteren können Auftraggeberinnen einen Auftrag direkt und ohne Ausschreibung vergeben, wenn:

- f. es sich um einen Auftrag nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e des Gesetzes handelt und das freihändige Verfahren zum Erhalt von inländischen Unternehmen, die für die Landesverteidigung wichtig sind, unerlässlich ist.

II

Diese Änderung tritt am 15. Mai 2006 in Kraft.

26. April 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

¹ SR 172.056.11

